



Fachbereich
Rechtswissenschaft
Wissenschaftliche Einrichtung Zivilrecht (WE 01)
Univ.-Prof. Dr. Martin Schwab
Van't-Hoff-Str. 8
14195 Berlin

Telefon: (030) 838 54817
Fax: (030) 838 54064
e-mail: lsschwab@zedat.fu-berlin.de
Datum: 4. November 2004

Arbeitsbedingungen und Verhaltensregeln für die Klausuren in der Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene im Wintersemester 2004/05

I. Klausurort

Die Klausur findet *nicht* in der Mensa statt, sondern im **Henry-Ford-Bau, Hörsaal A**. Geschrieben wird an allen drei Klausurtagen von 8.00 Uhr s. t. (pünktlich!!) bis 12.00 Uhr.

II. Einlaß

1. Einlaß in den Hörsaal ist 20 Minuten vor Klausurbeginn. Wir bitten die Teilnehmer/innen der Abschlußklausur, sich bereits zu diesem Zeitpunkt vor dem Hörsaaaleingang einzufinden; denn je schneller wir mit den Eingangskontrollen fertig sind, desto eher kann die Bearbeitungszeit beginnen, so daß noch Spielraum für evtl. notwendig werdende Schreibverlängerungen bleibt!
2. Wer die Klausur mitschreibt, ohne den Schein zu benötigen (etwa zu Übungszwecken mit Blick auf das Examen), möge dies bitte auf dem Klausurdeckblatt vermerken. Die Korrektur und Bewertung solcher Klausuren kann leider aus finanziellen Gründen nicht gewährleistet werden!

II. Sitzordnung

1. Die Klausurteilnehmer/innen setzen sich so, daß zwischen ihnen jeweils ein Sitzplatz frei bleibt. Jede vierte Sitzreihe bleibt gänzlich unbesetzt.
2. Das Aufsichtspersonal weist die Klausurteilnehmer/innen vor Ort an, wo sie sich hinzusetzen haben. Diese Maßnahme dient dazu, gezielte unerlaubte Zusammenarbeit zu unterbinden. Zur Identitätsfeststellung haben die Klausurteilnehmer/innen ihren Studierendenausweis gut sichtbar am Arbeitsplatz bereitzulegen.

III. Prüfungsdurchführung und Verhalten während der Klausur

1. Der Sachverhalt wird in den Bankreihen ausgeteilt, sobald alle Klausurteilnehmer/innen Platz genommen haben. Dabei wird das Sachverhaltsblatt von der Aufsicht mit der Schrift nach unten auf den Platz gelegt. Erst wenn alle Teilnehmer einen Klausurtext auf ihrem Tisch liegen haben und die Klausuraufsicht den Beginn der Bearbeitungszeit verkündet hat, darf der/die Teilnehmer/in den Sachverhalt herumdrehen.

Das Aufsichtspersonal ist ermächtigt, eine/n Teilnehmer/in, der/die den Klausurtext schon vor Bekanntgabe des Bearbeitungsbeginns herumdreht, von der weiteren Teilnahme an der Klausur auszuschließen. Die Klausur wird dann mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet.

2. Die Kontrolle der Gesetzestexte bleibt vorbehalten. Das Aufsichtspersonal ist ermächtigt, eine/n Teilnehmer/in, der/die bei einem Täuschungsversuch auf frischer Tat ertappt worden ist (z.B. „Schemata“ im Schönfelder, Kontaktaufnahme mit „Schleppern“, Zusammenarbeit während der Klausur, sms-Kontakt mit externen „Helfern“ oder Vergleichbares!), von der weiteren Teilnahme an der Klausur auszuschließen. Die Klausur wird dann mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet.

Zugelassene Hilfsmittel sind der „Schönfelder“ oder eine Textausgabe des BGB. Gelegentliche Unterstreichungen oder Paragraphenverweise werden nicht beanstandet. Wer sich nicht sicher ist, ob sein/ihr mitgebrachter Gesetzestext den Rahmen des Zulässigen einhält, kann den Text bei der Einlaßkontrolle dem Aufsichtspersonal vorlegen.

3. Glaubt ein/e Bearbeiter/in, in der Aufgabenstellung Unklarheiten ausgemacht zu haben, so wendet er/sie sich an die Aufsicht und unterbreitet die entsprechenden Bedenken. Besteht Anlaß zu einer Klarstellung, so wird diese allgemein bekannt gegeben.

4. Die Bearbeitungszeit beträgt vier volle Stunden und beginnt, wenn alle Teilnehmer/innen die Aufgabenstellung erhalten haben und die Klausuraufsicht den Beginn der Bearbeitungszeit durch Ansage mitteilt.

Die Studierenden werden ca. 20 Minuten vor Ende auf den Ablauf der Bearbeitungszeit hingewiesen. Ab diesem Zeitpunkt ist eine vorzeitige Klausurabgabe nicht mehr möglich. Die vorzeitig abgegebene Klausur muß dann bis zu diesem Zeitpunkt in die Hände des Aufsichtspersonals gelangt sein (es reicht also nicht, daß der/die Teilnehmer/in gerade beim Einpacken ist!) Wer bis dahin die Klausur nicht abgegeben hat, verbleibt bis zum offiziellen Ende der Bearbeitungszeit an seinem/ihrer Platz, damit die Störung derjenigen Teilnehmer/innen vermieden wird, die die Bearbeitungszeit voll ausschöpfen wollen. Wer uns entgegen dieser Anordnung seine Klausur vorzeitig aufdrängen will und hierauf trotz Ablehnung der Entgegennahme durch das Aufsichtspersonal beharrt, riskiert, daß sie mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird; denn wenn wir mit einem/r Teilnehmer/in längere Diskussionen führen müssen, werden die übrigen Bearbeiter/innen erst recht gestört.

Das Ende der Bearbeitungszeit wird vom Aufsichtspersonal bekannt gegeben. In diesem Moment ist jegliche weitere Bearbeitung der Klausur untersagt und führt, wenn sie dennoch erfolgt, zur Bewertung der Arbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte).

5. Auf der Rückseite des Sachverhalts befindet sich ein Klausurdeckblatt. Dieses haben die Klausurteilnehmer/innen auszufüllen.

Auf der linken Seite jedes Blattes der Klausurbearbeitung ist ein Korrekturrand von ca. 7 cm zu lassen.

6. Für die gesamte Zeit der Prüfung sind mitgebrachte **Handys auszuschalten**. Wird bei einem/r Klausurteilnehmer/in während der Klausur ein eingeschaltetes Handy aufgefunden, so gilt bereits dies als Täuschungsversuch- Das Aufsichtspersonal ist in diesem Fall berechtigt, den/die betreffende/n Teilnehmer/in von der weiteren Teilnahme an der Klausur auszuschließen. Die Klausur wird dann mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet.

7. Die Toilette kann nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals aufgesucht werden. Dabei wird jeweils nur einem weiblichen oder männlichen Studierenden der Zugang zur Toilette gestattet.

Diese Maßnahme ist erforderlich, um zu gewährleisten, daß jegliche Kommunikation unter den Studierenden zum Zwecke eines Täuschungsversuchs unterbunden wird. Sie kann freilich zu Wartezeiten für den Toilettenbesuch führen. Um diese möglichst kurz zu halten, darf der Hörsaal nur zum Zwecke der **Toilettenbenutzung** verlassen werden. Das Verlassen des Hauptsaales zu anderen Zwecken, insbesondere zum Rauchen, ist strengstens untersagt. Dies ist aus Gründen der Rücksichtnahme geboten: Je mehr Pausen zum Rauchen genutzt werden, desto länger wird die Warteschlange unter den übrigen Teilnehmer/innen. Dadurch verlieren auch diejenigen Teilnehmer/innen wertvolle Arbeitszeit, die – vielleicht sogar dringend – die Toilette aufsuchen müssen. Auf den **Toiletten** und auch generell im **gesamten Henry-Ford-Bau** besteht ein **striktes Rauchverbot**. Damit ist das Rauchen *insgesamt für die gesamte Dauer der Klausurbearbeitung untersagt*. Die Verletzung des Rauchverbots führt zur Bewertung der Arbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte).

Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Studierende, die gegen die vorgenannten Maßregeln verstoßen, von der weiteren Teilnahme an der Klausur auszuschließen. Die Klausur wird dann mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet.